

Informationen für Schrott-/Altmetallhändler

Anzeigepflicht gemäß § 53 KrWG:

Seit dem 01.06.2012 haben Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen gemäß § 53 Abs. 1 KrWG die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Weitere Informationen zur Anzeigepflicht nach § 53 KrWG entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zu den §§ 53 und 54 KrWG.

Annahme von Elektroaltgeräten:

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) haben Besitzer von Altgeräten diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.

Gemäß § 12 Satz 1 ElektroG ist die Erfassung von Altgeräten ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber und Hersteller durchzuführen.

Das bedeutet, dass Sie keine Altgeräte annehmen dürfen, da Sie weder öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, noch Vertreiber oder Hersteller der Elektrogeräte sind.

Gemäß § 45 Abs. 1 Ziffer 9 ElektroG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Satz 1 ElektroG eine Erfassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten durchführt.

Mit der Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten jeglicher Art würden Sie somit eine Ordnungswidrigkeit begehen, die mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 Euro geahndet werden kann.

Elektro- und Elektronik-Altgeräte bestehen zwar zum Teil aus wertvollen Rohstoffen, wie Kupfer oder Aluminium, gleichzeitig aber auch aus umwelt- und gesundheitsgefährdenden Stoffen wie z.B. PCB, Blei, Cadmium und Quecksilber.

Gemäß § 3 Abs. 2 Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und der Fußnoten zu den Schlüsseln 160213 und 200135 der AVV erfolgt die Einstufung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte bauteilbezogen. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind als gefährlicher Abfall einzustufen, wenn sie gefährliche Bestandteile oder gefährliche Bauteile enthalten.

Da zum Zeitpunkt des Entsorgungswillens durch den Endnutzer meist nicht bekannt ist, wie hoch das Schadstoffpotenzial in dem Elektro- und Elektronik-Altgerät ist, hat die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) beschlossen, alle Altgeräte als gefährliche Abfälle einzustufen bis die gefährlichen Bestand- oder Bauteile in Demontageanlagen entfernt wurden.

Dies hat zur Folge, dass Elektro- und Elektronik-Altgeräte, sofern keine Vordemontage stattgefunden hat oder das Nichtvorhandensein gefährlicher Bauteile nicht nachgewiesen wurde, grundsätzlich als gefährliche Abfälle einzustufen sind.

Für das gewerbsmäßige Sammeln, Befördern und/oder Handeln von gefährlichen Abfällen ist grundsätzlich eine Erlaubnis gemäß § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) oder eine entsprechende Genehmigung nach dem alten KrW-/AbfG erforderlich.

Dies gilt ebenso für Elektroaltgeräte, die nicht unter die Bestimmungen des ElektroG fallen und für aus Altgeräten ausgebaute Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien sowie für den Umgang mit Elektroaltgeräten, die nicht im Rahmen der im ElektroG geregelten Rücknahme gesammelt, befördert, gehandelt oder gemakelt werden.

Über eine solche Erlaubnis bzw. Genehmigung verfügen Sie ebenfalls nicht.

Gemäß § 69 Abs. 1 Ziffer 7 KrWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG gefährliche Abfälle sammelt, befördert, mit ihnen Handel treibt oder diese makelt.

Anmerkung für Schrotthändler, die neben dem Handel mit Schrott/Altmetall auch den Handel mit Elektrogeräten bei der Gewerbemeldestelle der Stadt Krefeld angemeldet haben und somit als Vertreiber als Vertreiber im Sinne des ElektroG gelten und daher Elektroaltgeräte gemäß § 12 ElektroG zurücknehmen dürfen bzw. ggf. ab einer Verkaufsfläche von 400 m² sogar zurücknehmen müssen:

Diese Händler sind gemäß § 25 ElektroG verpflichtet, die eingerichtete Rücknahmestelle vor Aufnahme der Rücknahmetätigkeit beim Umweltbundesamt anzuzeigen. Die Anzeige ist elektronisch bei der Stiftung ear über das Online-Portal www.ear-system.de/ear-portal zu erstatten.

Für Vertreiber von Elektrogeräten, die Elektroaltgeräte wie oben erläutert freiwillig oder aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 17 ElektroG zurücknehmen, gelten darüber hinaus weitere Pflichten.

Hierzu zählt u. a. die Pflicht zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall gemäß § 59 KrWG in Verbindung mit § 2 Ziffer 2f der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV). An die Person des Betriebsbeauftragten für Abfall werden diverse Anforderungen gestellt; die Person muss u.a. zuverlässig und fachkundig sein.

Personen, die beispielsweise aufgrund von Verstößen gegen diverse gesetzliche Bestimmungen innerhalb der letzten 5 Jahre zu einer Geldbuße von mehr als 500 Euro oder zu einer Strafe verurteilt wurden, gelten als nicht zuverlässig. Die Fachkunde erfordert, neben weiteren zu erfüllenden Bedingungen, die regelmäßige Teilnahme an entsprechenden Fachkundefachgängen (mindestens alle 2 Jahre). Diese mehrtägigen Lehrgänge gehen über die im Rahmen der Fachkundefachgänge nach § 53KrWG vermittelten Kenntnisse hinaus und sind mit Kosten von ca. 1.500 Euro verbunden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall kann gemäß § 69 Abs. 2 Ziffer 14 KrWG mit einem Bußgeld in Höhe von 10.000 Euro geahndet werden.

Annahme von Altfahrzeugen:

Gemäß § 4 Abs. 1 Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umwelt-verträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung –AltfahrzeugV-) ist derjenige, der sich eines Fahrzeugs entledigt, entledigen will oder entledigen muss, verpflichtet, dieses nur einer anerkannten Annahmestelle, einer anerkannten Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen.

Gemäß § 5 Abs. 2 AltfahrzeugV müssen Betreiber von Annahmestellen, Rücknahme-stellen, Demontagebetrieben, Schredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung die für sie jeweils geltenden Anforderungen des Anhangs erfüllen. Die in Satz 1 genannten Betreiber dürfen Altfahrzeuge oder Restkarossen nur annehmen oder behandeln, wenn die Betriebe im Sinne von § 2 Abs. 2 anerkannt sind.

Sie verfügen über keine entsprechende Anerkennung als Annahmestelle, Rücknahmestelle o. ä. und dürfen Altfahrzeuge und Restkarossen somit nicht annehmen.

Sie würden somit ordnungswidrig gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 14 AltfahrzeugV handeln, wenn Sie Altfahrzeuge und/oder Restkarossen annehmen würden.

(Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 ein Altfahrzeug oder eine Restkarosse annimmt oder behandelt.)

Kennzeichnungspflicht der Fahrzeuge:

Sammler und Beförderer haben gemäß § 55 KrWG Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln zu versehen („A-Schilder“, jeweils eins an der Front und eins am Heck des Fahrzeuges, bei zusätzlich mitgeführten Anhängern am Heck des Anhängers).

Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 2 Ziffer 13 KrWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 55 Absatz 1 Satz 1 ein Fahrzeug nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit Warntafeln versieht,

(Anmerkung: Entsprechende A-Schilder erhalten Sie im Handel und nicht bei der Behörde!)

Beachtung der Abfallsatzung der Stadt Krefeld:

Darüber hinaus ist es nach § 20 der Abfallsatzung der Stadt Krefeld nicht gestattet, zur Abholung durch die GSAK bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Hiermit ist u. a. das Durchsuchen und Wegnehmen von Schrottgegenständen u. ä. vom Sperrmüll gemeint. Diese sog. Sperrmüllberaubung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Anzeigepflicht einer gewerblichen Sammlung:

Für die Einsammlung und Beförderung von Abfällen aus privaten Haushalten ist eine neben der Anzeige nach § 53 KrWG zusätzlich eine Anzeige nach § 18 KrWG erforderlich. Nähere Informationen über die Anzeige gemäß § 18 KrWG erhalten Sie ggf. beim hierfür zuständigen Sachbearbeiter Herrn Nolden – Tel. 3660-2485.